

**Philosophische Fakultät II  
Institut für Romanistik**

**Studienordnung  
für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin**

Teil IV B: Fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach Französisch

Auf der Grundlage des Berliner Hochschulgesetzes (BerlHG) in der Fassung vom 05. Oktober 1995 (GVBl. S. 727), zuletzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Änderung des BerlHG vom 26. Oktober 1998 (GVBl. S. 314), des Berliner Lehrerbildungsgesetzes (LBiG) in der Fassung vom 13. Februar 1985 (GVBl. S. 434, 948), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699), der Verordnung über die Ersten (Wissenschaftlichen und Künstlerisch-Wissenschaftlichen) Staatsprüfungen für die Lehrämter (1. LehrerPO 1982) vom 18. August 1982 (GVBl. S. 1650), zuletzt geändert am 26. Oktober 1995 (GVBl. S. 699) sowie der fachübergreifenden Bestimmungen für das Studium in den Lehramtsstudiengängen der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin hat der Fakultätsrat der Philosophischen Fakultät II am 18. November 1998 nachfolgende fachspezifische Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Französisch erlassen.<sup>1</sup>

Die Festlegungen der fachübergreifenden Bestimmungen für den Studienanteil Fachdidaktik gehen denen der fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Französisch vor. Abweichungen davon bedürfen der Beschlussfassung durch den Akademischen Senat.

**§ 1 Ziel und Inhalt des Studiums**

(1) Ziel des Studiums der Fachdidaktik Französisch ist es, theoretische und praktische Voraussetzungen für den Unterricht im Fach Französisch zu erwerben. Die Studierenden sollen befähigt werden, in wissenschaftlich fundierter Weise Unterrichtsgegenstände und -abläufe zu analysieren, Lernziele zu formulieren und zu begründen sowie Unterrichtseinheiten weitgehend selbständig zu konzipieren.

Hierzu gehören neben Einblicken in das Tätigkeitsfeld der Lehrerin oder des Lehrers an einer Schule und in die Rahmenbedingungen des schulischen Französischunterrichts vor allem gesicherte Kenntnisse im Bereich der Lehrpläne, der Unterrichtsmaterialien, der wichtigsten Systemmethoden, des kommunikativen Ansatzes und neuerer Entwicklungen sowie die Fähigkeit, den aktuellen Diskussionsstand in der fremdsprachendidaktischen Fachliteratur kritisch zu verfolgen.

(2) Fachdidaktik Französisch umfasst die folgenden Inhaltsbereiche:

- Fremdsprachendidaktische Konzeptionen in Vergangenheit und Gegenwart
- Bedingungen der Fremdspracheneignung auf verschiedenen Altersstufen
- Analyse von Unterrichtsformen und -materialien
- Didaktische Sachanalysen und Unterrichtsplanung
- Textdidaktik (Landeskundendidaktik/ Literaturdidaktik) oder Fremdsprachenforschung

(3) Vertiefte wissenschaftsmethodische Kenntnisse sollen nach eigener Wahl entweder auf dem Gebiet der Textdidaktik oder auf dem Gebiet der Fremdsprachenforschung erarbeitet werden.

**§ 2 Aufbau des Studiums**

Das fachdidaktische Studium gliedert sich in

den Einführungsbereich:

- Einführung in die Didaktik des Französischen (2 SWS VL/ UE)
- Vorbereitung auf das Unterrichtspraktikum Französisch (2 SWS PS)

---

<sup>1</sup> Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik für das Prüfungsfach *Französisch* wurden am 7. Juni 1999 der Senatsverwaltung für Wissenschaft, Forschung und Kultur angezeigt.

Der Einführungsbereich sollte zeitlich parallel zum Grundstudium des wissenschaftlichen Faches Französisch sowie zum Studium der Sozial- und Erziehungswissenschaften belegt werden.

das Unterrichtspraktikum:

für das ein Leistungsnachweis erteilt wird;

Das Praktikum sollte zu Beginn des Hauptstudiums und in möglichst geringem zeitlichen Abstand zur Praktikumsvorbereitung absolviert werden.

den Vertiefungsbereich:

- L 2 mit dem Fach Französisch als erstem oder zweitem Fach: 6 SWS, davon mindestens ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis;
- L 4 – L 6 mit dem Fach Französisch als erstem Fach: 4 SWS, davon mindestens ein Hauptseminar mit Leistungsnachweis;
- L 4 – L 6 mit dem Fach Französisch als zweitem Fach: 2 SWS Hauptseminar mit Leistungsnachweis.

### § 3 Einführungsbereich

(1) In der Einführung in die Didaktik des Französischen werden die Studierenden mit Formen des wissenschaftlichen Arbeitens und mit den wichtigsten Hilfsmitteln bekannt gemacht. Sie erhalten Einblicke in Arbeitsbereiche und Bezugswissenschaften der Fremdsprachendidaktik, in die Geschichte und die institutionellen Rahmenbedingungen des Französischunterrichts in den verschiedenen Schulformen und auf den verschiedenen Stufen sowie in schulsprachen- und fachpolitische Fragestellungen. Ferner werden die historische Abfolge didaktischer und methodischer Konzeptionen seit 1880, die curricularen Planungsgrößen, Formen der Leistungskontrolle, elementare Forschungsfragen und die Rolle der Lehrer- und Fachverbände behandelt.

(2) Praktikumsvorbereitung

In der Praktikumsvorbereitung werden die Studierenden zur kritischen Analyse der geltenden Lehrpläne und des Lehrwerkangebots sowie zur Planung des Unterrichts auf wissenschaftlicher Grundlage befähigt. Sie werden mit den allgemeinen und stufenspezifischen Zielen des Französischunterrichts, mit den wichtigsten Formen der Förderung der sprachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten unter Berücksichtigung des Medieneinsatzes und mit den Grundlagen der Arbeit mit lehrwerkunabhängigen mündlichen und schriftlichen Texten bekannt gemacht. Hierbei sollen nach Möglichkeit die unterschiedlichen Schularten und Stufen berücksichtigt werden.

### § 4 Unterrichtspraktikum

(1) Die Durchführung der Unterrichtspraktika regeln die „Verordnung über die schulpraktische Ausbildung für ein Lehramt während des Studiums (Praktikumsordnung)“ vom 26. September 1997 und § 4 des Teils IV A der Studienordnung für die Lehramtsstudiengänge an der Humboldt-Universität zu Berlin.

(2) Voraussetzung für die Anmeldung zum Unterrichtspraktikum Französisch ist der regelmäßige und erfolgreiche Besuch der Einführung in die Didaktik des Französischen und der Vorbereitung auf das Schulpraktikum Französisch.

(3) Vor Beginn des Praktikums ist die Praktikumseinführung zu besuchen, die von einer Lehrkraft der Hochschule angeboten wird.

(4) Ziele des Praktikums im Fach Französisch sind die Befähigung zur Analyse, Planung, Durchführung und Auswertung von Französischunterricht auf wissenschaftlicher Grundlage, die intensive und persönliche Auseinandersetzung mit dem Berufsbild und Tätigkeitsspektrum der Französischlehrerin oder des Französischlehrers an der Schule und die Gewinnung von Fragestellungen für das weitere Studium.

(5) Im unterrichtspraktischen Teil sollen die Studierenden hospitieren, Teile von Unterrichtsstunden übernehmen und sechs ganze Unterrichtsstunden im Fach Französisch vorwiegend bis Klassenstufe 10 erteilen. Studierende des Lehramts L2 sollen auch in der Oberstufe hospitieren, Studierende der Lehramter L4 – L6 sind verpflichtet, auch in der Oberstufe zu unterrichten.

(6) Die Unterrichtsstunden sind als Unterrichtseinheit(en) zu konzipieren. Die Sachanalyse(n) für die Unterrichtseinheit(en) und die schriftliche Planung für jede Unterrichtsstunde sind im voraus zu erstellen und der Mentorin oder dem Mentor sowie ggf. der Lehrkraft der Hochschule vorzulegen.

(7) Der Praktikumsbericht ist die Darstellung einer mindestens dreistündigen Unterrichtseinheit. Er muss wissenschaftlichen Kriterien genügen.

(8) Der Leistungsnachweis wird aufgrund der ordnungsgemäßen Teilnahme am Unterrichtspraktikum und des den Ansprüchen genügenden Praktikumsberichts von der Lehrkraft der Hochschule erteilt. Er gilt als Zulassungsvoraussetzung für das Erste Staatsexamen.

## **§ 5 Vertiefungsbereich**

(1) Fachdidaktische Lehrveranstaltungen in diesem Bereich sind Spezialseminare oder entsprechende Vorlesungen mit Übungen und Hauptseminare.

(2) Spezialseminare oder entsprechende Vorlesungen mit Übungen vermitteln und vertiefen Kenntnisse und Fähigkeiten in einem abgrenzbaren Bereich, der von den Hauptseminaren in der Regel nicht erfasst werden kann.

Themen von Spezialseminaren sind u. a. Schulsprachenpolitik, besondere Unterrichtsformen, Unterricht mit Medien und Ausarbeitung von Unterrichtseinheiten oder -materialien, jeweils unter besonderer Berücksichtigung des Französischunterrichts. Soweit das Thema es zulässt, können Spezialseminare oder entsprechende Vorlesungen mit Übungen schon im Grundstudium besucht werden.

(3) Hauptseminare dienen der Erweiterung und Vertiefung der in der Einführungsphase und im Praktikum erlangten Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Richtungen der Vertiefung sind:

- Fremdsprachenforschung/ Sprachdidaktik und
- Textdidaktik (Landeskundendidaktik/ Literaturdidaktik)

(5) Gegenstände von Hauptseminaren können sein:

- Theorien und Modelle der Fremdsprachenaneignung
- Empirische Verfahren der Fremdsprachenforschung
- Personelle und/ oder institutionelle Faktoren des Fremdsprachenlernens
- Fremdsprachendidaktische Konzeptionen in historischer Sicht und/ oder im internationalen Vergleich
- Differenzierungs-, Individualisierungs- und Fördermaßnahmen
- Ziele und Formen der Arbeit mit mündlichen und/ oder schriftlichen Texten
- Thematische Unterrichtsreihen mit frankreichkundlichen, frankophoniebezogenen und/oder literarischen Schwerpunkten.

(6) Ein Hauptseminar wird mit einem Leistungsnachweis abgeschlossen, der als Zulassungsvoraussetzung für die Erste Staatsprüfung gilt.

## **§ 6 Studiennachweise**

(1) Als Studiennachweise gelten der Eintrag über den Besuch von Lehrveranstaltungen auf der Studienbuchseite sowie der Nachweis über die Teilnahme am Unterrichtspraktikum und ein benoteter Leistungsnachweis (LN) aus einem Hauptseminar.

(2) Die Vergabe des Leistungsnachweises setzt neben der Teilnahme am Seminar eine bewertbare schriftliche Leistung voraus. Bei der Beurteilung wird das sprachliche Niveau berücksichtigt; bei Leistungen mit erheblichen sprachlichen Mängeln wird die erfolgreiche Teilnahme nicht bescheinigt.

## **§ 7 Übergangsbestimmungen**

(1) Diese Studienordnung gilt für Studierende, die das Studium frühestens im Semester nach deren Inkrafttreten aufgenommen haben.

(2) Studierende, die sich bereits im Studium befinden, können ihr Studium entweder nach den bei ihrem Studienbeginn gültigen Regelungen oder nach dieser Ordnung abschließen. Die Wahl ist durch den Zwischenprüfungsausschuss aktenkundig zu machen. Sie ist nicht revidierbar.

## **§ 8 Inkrafttreten**

(1) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Französisch treten am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Humboldt-Universität zu Berlin in Kraft.

(2) Die fachspezifischen Bestimmungen zur Fachdidaktik des Prüfungsfaches Französisch aus dem Jahre 1991 treten mit Ende des Sommersemesters 2003 außer Kraft.